

Anlage 1 – BV 061/2020

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Nr. 2, 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree vom 16. April 2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree vom 16. April 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5 vom 28.04.2018), zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree vom 25.06.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 24.07.2020) wird wie folgt geändert:

§ 17

Kreissenorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung

wird wie folgt geändert:

1.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Kreissenorenbeirat setzt sich aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Diese werden auf Vorschlag der amtsfreien Städte und Gemeinden sowie der Ämter des Landkreises Oder-Spree für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag benannt. Die Gemeinden/ Städte bzw. Ämter können jeweils einen Vorschlag unterbreiten. Soweit nicht jede Kommune ein Mitglied vorschlägt, kann der Kreissenorenbeirat durch weitere Bewerber auf 18 Mitglieder aufgefüllt werden. Einzelheiten zu den Aufgaben und der Verwaltung regelt die Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree.

2.

In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Einzelheiten zu den Aufgaben und der Verwaltung regelt die Richtlinie für den Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Oder-Spree.

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow,

Lindemann
Landrat